

Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschl, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Nach dem Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr. 43, erfolgt die Aufbringung der von den Tourismusverbänden für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Geldmittel ua durch die Beiträge der in ihnen zusammengeschlossenen Unternehmerinnen und Unternehmer. Diese leisten entsprechend ihrem Nutzen aus dem Tourismus einen Beitrag zur Finanzierung der Tourismuseinrichtungen und Tourismusfördermaßnahmen.

Die COVID-19-Pandemie trifft Unternehmerinnen und Unternehmer stark. Besonders betroffen sind die Branchen Tourismus, Gastronomie, Kultur und Unterhaltung. Die auf diesen Gebieten tätigen Unternehmerinnen und Unternehmer sind gleichzeitig genau jene, die wegen ihrer Tourismuskäuferschaft in Beitragsgruppen mit höheren Beitragszahlungen eingeordnet sind. Zur Abmilderung der Folgen der Krise für Unternehmerinnen und Unternehmer - und damit zum Schutz von Arbeitsplätzen im Land Salzburg - ist es deshalb erforderlich, Maßnahmen zu ihrer Unterstützung zu ergreifen. Zentral dabei ist es aber sicherzustellen, dass den Tourismusverbänden nicht die finanzielle Basis für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben entzogen wird.

Als Maßnahme zur Abmilderung der finanziellen Belastung der beitragspflichtigen Unternehmerinnen und Unternehmer wird ihnen die Stundung der Beitragszahlungen durch die Behörde gewährt. Um aber auch Nachteile für die Tourismusverbände durch den hinausgeschobenen Zufluss der Beiträge zu vermeiden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Tourismusverbände und die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nachhaltig sicherzustellen, beabsichtigt das Land den Abschluss von Förderverträgen mit den Tourismusverbänden. Im Rahmen dieser Förderverträge sollen Liquiditätshilfen gewährt werden, die der Überbrückung jenes Zeitraumes dienen, in dem auf Grund der Stundung keine Beiträge durch Unternehmerinnen und Unternehmer entrichtet werden.

Soweit es sich bei diesen Förderungen um rückzahlbare Zuwendungen (Darlehen) handelt, wäre über den Abschluss der Förderverträge ein Beschluss der Vollversammlung der Tourismusverbände gemäß § 11 lit d einzuholen. Da vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Gefährdung der Mitglieder die Abhaltung einer Vollversammlung jedoch nicht möglich bzw. ratsam ist, soll § 11 eine Änderung erfahren: Im neuen Abs 2 wird normiert, dass über den Abschluss von Förderverträgen mit dem Land, die rückzahlbare Zuwendungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie vorsehen, kein Beschluss der Vollversammlung

zu fassen ist. Durch den Ausschluss der Zuständigkeit der Vollversammlung kommt § 18 Abs 1 erster Satz zur Anwendung, wonach der Abschluss des Fördervertrages dem Vorstand obliegt.

Im § 40 Abs 7 wird festgehalten, dass eine Vorschreibung von Nebengebühren im Zusammenhang mit dem Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren sehr wohl erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 27. Mai 2020

Mag.^a Gutschi eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Egger MBA eh.

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 33/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs 1 lit d bedarf der Abschluss von Förderverträgen mit dem Land, die eine rückzahlbare Zuwendung an die Tourismusverbände zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben vorsehen, keiner Beschlussfassung der Vollversammlung.“

2. Im § 40 Abs 7 wird angefügt: „Dies gilt nicht für die Nebengebühren im Zusammenhang mit dem Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren.“

3. Im § 66 wird angefügt:

„(16) Die §§ 11 und 40 Abs 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2020 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“